

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 17. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2021)

zum Thema:

Was folgt aus der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Befangenheit von Richterinnen und Richtern?

und **Antwort** vom 01. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2021)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10120

vom 17. November 2021

über Was folgt aus der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Befangenheit von Richterinnen und Richtern?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit ist dem Senat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Befangenheit eines Richters bekannt, der während seines Referendariats für die Kanzlei Hengeler Mueller an Schriftsätzen zum sog. LKW-Kartell mitgearbeitet hat und dadurch die Besorgnis der Befangenheit begründet ist (Beschl. v. 21.09.2021, Az. KZB 16/21)?

Zu 1.: Dem Senat ist der in Bezug genommene Beschluss des Bundesgerichtshofs bekannt.

2. Welche Auswirkungen wird der vorbezeichnete Beschluss nach Einschätzung des Senates auch auf andere laufende (z.B. dem sog. Dieselskandal) oder künftige Massenverfahren haben?

Zu 2.: Konkrete Auswirkungen des Beschlusses im Sinne der Fragestellung sind derzeit nicht ersichtlich.

3. Inwieweit sieht der Senat ggf. Handlungsbedarf bei der proaktiven Herstellung von Transparenz bei Richterinnen und Richtern, wenn und soweit diese z.B. Referendare oder wissenschaftliche Mitarbeiter bei Großkanzleien bzw. bei Interessensverbänden/Gewerkschaften waren bzw. an Behörden abgeordnet waren oder z.B. regelmäßig vergüteten Nebentätigkeiten für Interessenverbände nachgehen?

Zu 3.: Richterinnen und Richter sind nach § 48 der Zivilprozessordnung verpflichtet, Verhältnisse anzuzeigen, die ihre Ablehnung rechtfertigen könnten. Der Senat hält es vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich, eine Änderung dieser bundesgesetzlichen Regelung zu initiieren.

4. Wie viele Anträge auf Ablehnung eines Richters oder einer Richterin nach § 42 ZPO wurden in den vergangenen drei Jahren an den Amtsgerichten, dem Landgericht und dem Kammergericht mit jeweils welchen Ergebnissen gestellt (bitte aufschlüsseln nach Gerichten und Kammern)?

Zu 4.: Ablehnungsgesuche gegen Richterinnen und Richter und die entsprechenden Entscheidungen werden im Kammergericht, im Landgericht und im Amtsgericht Tiergarten nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst. Die weiteren zehn Amtsgerichte erfassen Ablehnungsverfahren in unterschiedlichem Umfang. Die insoweit erfassten Daten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den linken Spalten unterhalb der Jahreszahlen sind erfolglose (unzulässig oder unbegründet) und in der rechten Spalte erfolgreiche Ablehnungsgesuche aufgeführt. Bei fehlender Unterteilung in Spalten fehlt es an einer statistischen Erfassung in den Amtsgerichten.

Amtsgericht (AG)	2018		2019		2020		2021	
AG Charlottenburg	80		65		56		53 ¹⁾	
AG Köpenick	17		31		27		15 ²⁾	
AG Lichtenberg	6	0	29	1	24	0	11 ³⁾	0
AG Mitte	k.A.		114 ⁴⁾					
AG Neukölln	7							
AG Pankow	63		69		74		69 ⁵⁾	
AG Schöneberg	85		80		68		59 ⁶⁾	
AG Kreuzberg	90	8	75	12	93	1	keine Angabe	
AG Spandau	15		17		14		16 ⁷⁾	
AG Wedding	keine Angabe		33 ⁸⁾	1	44 ⁹⁾	0	19 ¹⁰⁾	1

1) Stand 22. November 2021.

2) Stand 24. November 2021.

3) Stand 18. Oktober 2021.

4) September 2019 bis 24. November 2021.

5) Stand 24. November 2021.

6) Stand 23. November 2021.

7) Stand 24. November 2021.

8) Darin enthalten ist eine Rücknahme eines Ablehnungsgesuchs.

9) Darin enthalten sind vier Rücknahmen von Ablehnungsgesuchen.

10) Stand 24. November 2021. Darin enthalten sind zwei Rücknahmen von Ablehnungsgesuchen und fünf noch nicht entschiedene Ablehnungsgesuche.

Berlin, den 1. Dezember 2021

In Vertretung

Dr. Brückner

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung